



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Gleichzeitige Befangenheit aller Richterinnen und Richter eines obersten Verfassungsgerichts anderer EU-Mitgliedstaaten

Gleichzeitige Befangenheit aller Richterinnen und Richter eines obersten Verfassungsgerichts anderer EU-Mitgliedstaaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 009/24
Abschluss der Arbeit: 14.03.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten und beim EuGH	4
2.1.	Vorschriften	4
2.2.	Rechtsprechung	5

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um Auskunft gebeten zu der Frage, ob in anderen EU-Mitgliedstaaten Vorschriften für den Fall bestehen, dass **alle Richterinnen und Richter eines obersten Verfassungsgerichts des Landes gleichzeitig wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt** werden. Sollten derartige Vorschriften existieren, interessiert ferner, um welche Vorschriften es sich handelt und was diese besagen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Befangenheitsanträge und die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf der Grundlage von Zuarbeiten durch die jeweiligen Parlamentsverwaltungen. Angefragt wurden die Länder, die nach hiesigem Kenntnisstand über Verfassungsgerichte verfügen.¹ Zudem wurde das Europäische Parlament (EP) mit Blick auf den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um eine Antwort gebeten. Die Verwaltungen wurden auch um Auskunft zu gegebenenfalls einschlägiger Rechtsprechung ersucht. In dem Sachstand konnten Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und das EP erfasst werden. Die Rechtslage in Deutschland wurde bereits von den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages aufgearbeitet.²

2. Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten und beim EuGH

2.1. Vorschriften

Nach den erhaltenen Informationen verfügt lediglich die **Slowakei** mit [Section 51 of Act no. 314/2018 Coll. on Constitutional Court](#)³ über eine Vorschrift, die den Fall regelt, dass alle Richterinnen und Richter bei dem obersten Verfassungsgericht des Landes gleichzeitig wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Verfassungsgericht entscheidet entweder als Plenum unter Einschluss sämtlicher Richterinnen und Richter oder durch einen von vier Senaten. Bei Plenumsentscheidungen wird über die Befangenheit einer Richterin oder eines Richters durch die übrigen Mitglieder des Kollegiums entschieden. Die Richterinnen und Richter, deren Besorgnis der Befangenheit geprüft wird, nehmen nicht an dieser Entscheidung teil. Wenn dieses Vorgehen aufgrund der Anzahl der Richterinnen und Richter, gegen die die Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht wird, nicht möglich ist, entscheidet das Plenum nach der genannten Vorschrift gleichwohl in der Sache, und zwar in seiner ursprünglichen Zusammensetzung und ungeachtet einer möglichen Befangenheit. Entsprechendes gilt für Senatsentscheidungen. Für die Regelung wird angeführt, dass damit den „Bangalore Principles of Judicial Conduct“⁴, einem

1 S. [Sachstand WD 3 - 3000 - 007/20](#), Ausgewählte Fragen zur Verfassungsgerichtsbarkeit in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU, zuletzt abgerufen am 13.03.2024.

2 S. [Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 147/21](#), Befangenheit von Richtern des Bundesverfassungsgerichts - Ablehnung aller Richter wegen Befangenheit, zuletzt abgerufen am 13.03.2024.

3 314/2018 Z. z., ZÁKON z 24. októbra 2018 o Ústavnom súde Slovenskej republiky a o zmene a doplnení niektorých zákonov, zuletzt abgerufen am 13.03.2024.

4 <https://www.unodc.org/documents/ji/training/bangaloreprinciples.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.03.2024.

internationalen Regelwerk zur Integrität der Justiz, gefolgt und eine Rechtsverweigerung („denuatio iustitiae“) verhindert werde.

In den **sonstigen Mitgliedstaaten sowie für den EuGH** gibt es nach den hier verfügbaren Informationen **keine Vorschriften**, die eine Zurückweisung aller Richterinnen und Richter des obersten Verfassungsgerichts aufgrund der Besorgnis der Befangenheit regeln.

2.2. Rechtsprechung

Zwei Mitgliedstaaten konnten insoweit jedoch auf Rechtsprechung hinweisen.

In **Litauen** hat das Verfassungsgericht mehrfach Anträge auf Abberufung aller seiner Richterinnen und Richter mit der Begründung **abgelehnt**, dass ein solches Vorgehen im Gesetz nicht vorgesehen sei und das Verfassungsgericht sich **nicht seiner verfassungsmäßigen Pflichten entziehen** könne.

In **Spanien** hat das oberste Verfassungsgericht die Besorgnis der Befangenheit aller seiner Richterinnen und Richter in verschiedenen Entscheidungen **zurückgewiesen**, da eine solche in einer Gesamtschau der Regelungen und deren Auslegung unmöglich sei. Das oberste Verfassungsgericht führt dafür die **Unparteilichkeit** der Gerichte aus [Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung](#)⁵ sowie der Richterinnen und Richter aus [Article 22 Organic Act 2/1979 of 3 October 1979 on the Constitutional Court](#)⁶ (Organic Act 2/1979) an. Die allgemeinen Vorschriften zur Zurückweisung und Selbstablehnung von Richterinnen und Richtern⁷, die auch für die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts anwendbar sind⁸, müssten unter Berücksichtigung der **einzigartigen Natur und Funktion** des obersten Verfassungsgerichts interpretiert werden. Dazu gehöre, dass die Richterinnen und Richter hier im Gegensatz zu anderen Gerichten **nicht ersetzt** werden. Die Besorgnis der Befangenheit müsse objektiv begründet und nachgewiesen sein. In Betracht kämen Gründe, die sich aus der rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu der konkreten Rechtssache ergeben, z.B. weil der Richter oder die Richterin im Voraus eine Voreingenommenheit zugunsten oder zu lasten der Streitparteien offengelegt hat. Um das **Recht auf den gesetzlichen Richter** zu erhalten, sei das Recht zur Zurückweisung restriktiv und in Verbindung mit dem Recht auf eine unabhängige Richterin oder einen unabhängigen Richter auszulegen.

* * *

5 Constitución Española.

6 Ley Orgánica 2/1979, de 3 de octubre, del Tribunal Constitucional.

7 [Article 219 Organic Act 6/1985 of 1 July 1985 on the Judicial Power](#) (Organic Act 6/1985), Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial, zuletzt abgerufen am 13.03.2024.

8 Article 80 Organic Act 2/1979.